

**Beschluss – Antrag 2 zur Diözesanversammlung am 24.04.2021**

**Antragstitel: Änderung der Wahl und Geschäftsordnung in § 5 der Wahlordnung**

**Antragsgegenstand:**

Konkretisierung der Neubesetzung von Ämtern bei frühzeitigem Amtsausscheiden

**Antragsteller:**

Diözesanvorstand

**Antragstext:**

Die Diözesanversammlung möge beschließen, dass § 5 der Wahl und Geschäftsordnung vom 03. Mai 2014 in ihrer derzeit gültigen Fassung wie folgt abgeändert wird:

§ 17 (6) f) – aktuell, gültige Fassung	§ 5 Wahlordnung
<p><b>§ 5 Nachwahl</b></p> <p>Scheidet ein gewähltes Mitglied des Diözesanvorstandes aus, so ist in der nächsten Diözesanversammlung nachzuwählen. Scheiden der Diözesanvorsitzende oder der Diözesanpräses aus dem Amt aus, ist in angemessener Frist in einer außerordentlichen Diözesanversammlung dieses Amt nachzuwählen.</p>	<p><b>§ 5 Regelungen zur Neubesetzung von Ämtern bei frühzeitigem Amtsausscheiden</b></p> <p>Scheidet ein gewähltes Mitglied des Diözesanvorstandes aus, so ist in der nächsten Diözesanversammlung <b>das vakante Amt neu zu wählen. Die Amtsdauer der nachgewählten Personen beträgt volle drei Jahre.</b> Scheiden der Diözesanvorsitzende oder der Diözesanpräses <b>vor dem Ende ihrer dreijährigen Amtszeit aus dem Amt</b> aus, ist in angemessener Frist in einer außerordentlichen Diözesanversammlung <b>das vakante Amt neu zu wählen.</b></p>

**Begründung:**

Innerhalb des Diözesanvorstandes sowie der Wahlkommission kam es nach der Diözesanversammlung 2018 in Töging am Inn zu verschiedenen Interpretationen der Wahlordnung in § 5. Der Begriff der Nachwahl definiert nicht, ob ein Amt für eine volle oder eine restliche Amtszeit gewählt wird. Mit der präsentierten Änderung möchten wir für Klarheit ohne Interpretationsspielraum sorgen.



Karlheinz Brunner  
 Diözesanvorsitzender